Vertrag über die interkommunale Zusammenarbeit bei der Erfüllung von Aufgaben nach dem Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz

Hier: Löschwasserkonzept (Stand: 08.11.2017)

zwischen dem

Landkreis Gießen

vertreten durch den Kreisausschuss Riversplatz 1-9, 35394 Gießen vertreten durch die Landrätin Anita Schneider und der Ersten Kreisbeigeordneten Dr. Christine Schmahl

und

der Stadt Allendorf (Lumda)

vertreten durch den Magistrat Bahnhofstraße 14, 35469 Allendorf vertreten durch den Bürgermeister Thomas Benz und den Ersten Stadtrat Ernst-Jürgen Bernbeck

und

der Gemeinde Biebertal

vertreten durch den Gemeindevorstand Mühlbergstraße 9, 35444 Biebertal vertreten durch den Bürgermeister Thomas Bender und den Beigeordneten Bruno Müller

und

der Gemeinde Buseck

vertreten durch den Gemeindevorstand Ernst-Ludwig-Straße 15, 35418 Buseck vertreten durch den Bürgermeister Dirk Haas und den Beigeordneten ???

und

der Gemeinde Fernwald

vertreten durch den Gemeindevorstand Oppenröder Straße 1, 35463 Fernwald vertreten durch den Bürgermeister Stefan Bechthold und den Ersten Beigeordneten Karl-Rudolf Schön

und

der Stadt Grünberg

vertreten durch den Magistrat Rabegasse 1, 35305 Grünberg vertreten durch den Bürgermeister Frank Ide und den Ersten Stadtrat Thomas Kreuder

und

der Gemeinde Heuchelheim

vertreten durch den Gemeindevorstand Linnpfad 30, 35452 Heuchelheim vertreten durch den Bürgermeister Lars Burkhard Steinz und den Ersten Beigeordneten Erich Sapper

und

der Stadt Hungen

vertreten durch den Magistrat Kaiserstraße 7, 35410 Hungen vertreten durch den Bürgermeister Rainer Wengorsch und den Ersten Stadtrat Werner Wirth

und

der Gemeinde Langgöns

vertreten durch den Gemeindevorstand St.-Ulrich-Ring 13, 35428 Langgöns vertreten durch den Bürgermeister Horst Röhrig und den Ersten Beigeordneten Hans-Ottmar Müller

und

der Stadt Laubach

vertreten durch den Magistrat Friedrichstraße 11, 35321 Laubach vertreten durch den Bürgermeister Peter Klug und den Ersten Stadtrat Georg Teubner-Damster

und

der Stadt Lich

vertreten durch den Magistrat Unterstadt 1, 35423 Lich vertreten durch den Bürgermeister Bernd Klein und den Ersten Stadtrat Bernd Fischer

und

der Stadt Linden

vertreten durch den Magistrat Konrad-Adenauer-Straße 25, 35440 Linden vertreten durch den Bürgermeister Jörg König und den Ersten Stadtrat ???

und

der Stadt Lollar

vertreten durch den Magistrat Holzmühler Weg 76, 35457 Lollar vertreten durch den Bürgermeister Dr. Bernd Wieczorek und den Stadtrat Willi-Ludwig Hofmann

und

der Stadt Pohlheim

vertreten durch den Magistrat Ludwigstraße 31-33, 35415 Pohlheim vertreten durch den Bürgermeister Udo Schöffmann und der Ersten Stadträtin Anja Sames-Postel

und

der Gemeinde Rabenau

vertreten durch den Gemeindevorstand Eichenweg 14, 35466 Rabenau vertreten durch den Bürgermeister Kurt Hillgärtner und den Ersten Beigeordneten Andreas Hübl

und

der Gemeinde Reiskirchen

vertreten durch den Gemeindevorstand Schulstraße 17, 35447 Reiskirchen vertreten durch den Bürgermesiter Dietmar Kromm und den Ersten Beigeordneten Dieter Schepp

und

der Stadt Staufenberg

vertreten durch den Magistrat Tarjanplatz 1, 35460 Staufenberg vertreten durch den Bürgermeister Peter Gefeller und den Stadtrat Dieter Preis

und

der Gemeinde Wettenberg

vertreten durch den Gemeindevorstand Sorguesplatz 2, 35435 Wettenberg vertreten durch den Bürgermeister Thomas Brunner und den Ersten Beigeordneten Reinhard Bamberger

Vorbemerkung:

Den Vertragspartnern obliegen Aufgaben nach dem Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz.

Um diese Aufgaben effizienter zu erfüllen, haben sich die Vertragspartner zu einer Kooperation entschieden. Danach soll der Landkreis Gießen die Beschaffung von Abrollbehältern Tank übernehmen und sie sodann den übrigen Vertragspartnern mittelbar oder unmittelbar zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stellen.

Die Städte und Gemeinden, in denen die jeweiligen Trägerfahrzeuge stehen, sind für die Beschaffung und Unterhaltung der Fahrzeuge verantwortlich. Da sie mit diesen Trägerfahrzeugen eine unterstützende Leistung für die weiteren Vertragspartner leisten, erhalten sie jährlich eine pauschale Aufwandsentschädigung.

Alle Vertragspartner beteiligen sich an den Kosten der Anschaffung und Unterhaltung der Tankbehälter.

Berücksichtigung findet der bereits gültige "Vertrag über die interkommunale Zusammenarbeit bei der Erfüllung von Aufgaben nach dem Hessischen Brandund Katastrophenschutzgesetzes" hier insbesondere die Einbindung der Tanklöschfahrzeuge.

Ziel eventuell vorhandene Mängel dieser Kooperation ist. in der Löschwasserversorgung in der bereits bebauten Fläche (z. B.: nicht ausreichend aufgrund von Verkalkung alter Trinkwassersysteme) kompensieren. Diese Kooperation dient nicht dazu, in neu zu erschließenden Baugebieten den erforderlichen Ausbau des Löschwassernetzes zu verringern. Die Rahmenbedingung für die Funktionsfähigkeit dieses Löschwassersystems Zuführung von Löschwasser durch Tankfahrzeuge Einsatzkonzept (Anlage 1) beschrieben.

Der Landkreis Gießen übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit des Konzeptes und die ggfs. damit einhergehenden Ersatzansprüche von Geschädigten, wenn die kommunale Löschwasserversorgung im rechtlichen Sinn nicht ausreichend war.

Dieses vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien folgendes:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Von dem Vertrag werden folgende Fahrzeuge erfasst:
 - a) WLF der Gemeinde Buseck 26t
 - b) WLF der Gemeinde Heuchelheim 26t
 - c) WLF der Stadt Lich 26t
 - d) WLF der Stadt Linden 26 t
- (2) Von dem Vertrag werden folgende Abrollbehälter Löschwasser 10m³ erfasst:
 - a) AB LW 1 Standort Gemeinde Buseck
 - b) AB LW 2 Standort Gemeinde Heuchelheim
 - c) AB LW 3 Standort Stadt Lich
 - d) AB LW 4 Standort Stadt Linden
- (3) Im Herbst eines jeden Jahres wird im Rahmen einer Dienstversammlung der Bür-germeister und Bürgermeisterinnen der von diesem Vertrag betroffenen Städte und Gemeinden auf Vorschlag des Landkreises Gießen, vertreten durch den Kreisbrandinspektor, der Standort der Abrollbehälter gem. § 1 Abs. 2 im Landkreis für das Folgejahr abgestimmt.

Kommt es zu keiner einvernehmlichen Regelung, so legt der Landrat bzw. die Landrätin des Landkreises Gießen die Standorte fest. Die einvernehmliche oder einseitige Festlegung der Standorte ist schriftlich durch den Landrat bzw. die Landrätin zu dokumentieren.

§ 2 Pflichten der Städte und Gemeinden

Die Städte Linden und Lich und die Gemeinden Buseck und Heuchelheim verpflichten sich, die in § 1 Abs. 1 genannten Trägerfahrzeuge vorzuhalten und den Vertragspartnern zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Hessischen Brandund Katastrophenschutzgesetz mittelbar oder unmittelbar zur Verfügung zu stellen.

Die Städte und Gemeinden verpflichten sich zur Beteiligung an den Kosten für die Anschaffung und Unterhaltung der Abrollbehälter und für die Unterhaltung der Trägerfahrzeuge.

§ 3 Pflichten des Landkreises Gießen

Der Landkreis verpflichtet sich, mit den jeweiligen Vertragspartnern, in deren Bereich ein Fahrzeug stationiert ist, einen gesonderten Vertrag zum Betrieb der Fahrzeuge zu schließen und die Kosten der Unterhaltung der Fahrzeuge pauschal abzugelten. Er verpflichtet sich zudem, Abrollbehälter zu beschaffen und den in § 1 Abs. 2 genannten oder durch die Bürgermeister-Dienstversammlung bestimmten Städten und Gemeinden nach Maßgabe dieses Vertrages §1 Abs. 3 zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Anschaffung von Abrollbehältern Löschwasser

Der Landkreis Gießen beschafft für die Vertragspartner 3 neue Abrollbehälter Löschwasser mit einem Fassungsvermögen von jeweils ca. 10m³.

Der Landkreis Gießen wird die Abrollbehälter unter Einhaltung der vergaberechtlichen und förderungsrechtlichen Vorgaben erwerben.

Der Landkreis übernimmt als vierten Abrollbehälter Löschwasser den bereits in Lich vorhandenen Löschwasserbehälter zum Schätzwert der DAT.

§ 5 Einsatz der Fahrzeuge, Kostenerstattung

(1) Nach Festlegung der Standorte der Abrollbehälter schließt der Landkreis Gießen mit dem jeweiligen kommunalen Vertragspartner, in dessen Gebiet das jeweilige Trägerfahrzeug im Sinne von § 1 Abs. 1 steht und der Abrollbehälter stationiert wird, einen Vertrag über die Sicherstellung des Einsatzes dieses Fahrzeuges ab.

In diesem Vertrag ist auch die an den jeweiligen Vertragspartner zu entrichtende pauschale Aufwandsentschädigung für den laufenden Betrieb und die Unterhaltung des Fahrzeuges nebst Abrollbehälter und für die Ausbildung der Einsatzkräfte zu regeln.

Die jährliche pauschale Aufwandsentschädigung ist pro Trägerfahrzeug inkl. des Abrollbehälters wie folgt zu vereinbaren:

- a) 2.500,00 Euro für Unterstellung und Betriebsstoffe des Trägerfahrzeuges
- b) 1.000,00 Euro für die Ausbildung der Einsatzkräfte (Führerschein, Lehrgänge)
- c) 1.000,00 Euro für Wartung, kleine Reparaturen an den Abrollbehältern und für eine Vollkasko- und Haftpflicht-Versicherung für den Abrollbehälter
- (2) Die Pauschale gem. Abs. 1 ist jeweils zum 01.07. eines jeden Jahres fällig zu stellen.
- (3) Die Höhe der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten pauschalen Aufwandsentschädigung ist von zahlreichen Faktoren (z. B. Entwicklung der Treibstoffpreise oder Versicherungsprämien) abhängig und kann daher durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit in einer Bürgermeisterdienstversammlung neu festgesetzt werden.
- (4) Große Reparaturkosten (über 1.000,00 Euro im Einzelfall) an den Abrollbehältern sind nicht in der pauschalen Aufwandsentschädigung gemäß Abs. 1 enthalten und werden vom Landkreis Gießen der Stadt oder Gemeinde, in deren Bereich das jeweilige Abrollbehälter stationiert ist, auf Antrag erstattet.

§ 6 Beteiligung an den Kosten für die Anschaffung der Abrollbehälter

(1) Die Gemeinden und Städte beteiligen sich im Rahmen dieser Vereinbarung an den Kosten für die erstmalige Anschaffung der in § 1 Abs. 2 genannten Abrollbehälter.

Hierbei handelt es sich um einen Investitionskostenzuschuss der Gemeinden, der über 20 Jahre abzuschreiben ist.

(2) Die Städte und Gemeinden tragen die Kosten für die Anschaffung anteilig nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl. Maßgeblich ist dabei die durch die Kommunale Informationsverarbeitung in Hessen (KIV in Hessen) genannte Anzahl der zum 30.06. des Vorjahres mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner.

Sollte die Umlage steuerpflichtig sein oder werden, ist diese Steuer der Umlage hinzuzurechnen.

Der Landkreis Gießen ist dazu verpflichtet, der Anforderung der Umlage eine Berechnung beizufügen, anhand derer die Umlagepflichtigen die sachliche und rechnerische Richtigkeit prüfen und bescheinigen können.

Die Umlage ist innerhalb eines Monats nach Anforderung durch den Landkreis Gießen fällig.

(3) Anschaffungskosten sind diejenigen Kosten, die tatsächlich entstanden sind durch den Kaufpreis der Abrollbehälter zuzüglich der Kosten, die zur Ausschreibung, Erstellung eines Leistungsverzeichnisses, Vergabe, Abnahme, Baubesprechungen etc.

§ 7 Beteiligung an den jährlichen Kosten für die Unterhaltung der Trägerfahrzeuge

Die Gemeinden und Städte beteiligen sich anteilig nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl an den jährlichen Kosten für die Unterhaltung der Fahrzeuge. Maßgeblich ist dabei die durch die Kommunale Informationsverarbeitung in Hessen (KIV in Hessen) genannte Anzahl der zum 30.06. des Vorjahres mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner.

Der Landkreis Gießen fordert die Umlage zur Finanzierung der pauschalen Aufwandsentschädigungen gemäß § 5 Abs. 1 für das laufende Jahr und angefallenen Kosten gemäß § 5 Abs. 4 für das vergangene Jahr bei den Städten und Gemeinden an. Sollte die Umlage steuerpflichtig sein oder werden, ist diese Steuer der Umlage hinzuzurechnen.

Die Städte und Gemeinden verpflichten sich, den angeforderten Betrag bis spätestens zum 30.04. des laufenden Jahres an den Landkreis Gießen zu überweisen.

§ 8 Einsatz der Fahrzeuge in Gebieten anderer Vertragspartner

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, einander bei Bedarf die von diesem Vertrag betroffenen Trägerfahrzeuge und Abrollbehälter sowie die für deren Betrieb erforderlichen Kräfte zur Verfügung zu stellen.
- (2) Zum Verfahren beim Einsatz des jeweiligen Fahrzeugs im Gebiet eines Vertragspartners ist § 22 Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz mit der Maßgabe entsprechend anwendbar, dass die Aufforderung zum Einsatz durch den Landkreis Gießen getroffen wird.
- (3) Die Stadt oder Gemeinde, die das bei ihr stehende Fahrzeug bei einem Vertragspartner eingesetzt hat, ist berechtigt, von diesem den Ersatz der ihr durch den Einsatz tatsächlich entstandenen Kosten für Verbrauchsmaterialien oder Dienstausfall der Einsatzkräfte zu fordern. Dieses gilt nicht, sofern die Stadt oder Gemeinde diese Kosten im Rahmen ihres Satzungsrechts von einem Dritten erhält.

§ 9 Vertragslaufzeit

Der Vertrag wird für die Zeit vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2028 geschlossen.

§ 10 Fördermittel IKZ

Der Landkreis Gießen beantragt Fördermittel im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit für diesen Vertrag.

Sollten hierzu Mittel seitens des Landes Hessen bereitgestellt werden, werden diese für die Anschaffung der Abrollbehälter verwendet. Sie mindern die in § 6 Abs. 3 genannten Anschaffungskosten.

§ 11 Kündigung

Die Vertragspartner sind zu einer Kündigung während der Laufzeit berechtigt. Diese ist nur zulässig, wenn

- 1. die Stadt oder Gemeinde, die ihr Ausscheiden aus dem Vertrag beabsichtigt, den Nachweis erbringt, dass sie ihre Pflichtaufgaben außerhalb dieses Vertrages erfüllt, oder
- 2. sich die rechtlichen Rahmenbedingungen grundlegend ändern und eine Vertragsanpassung nicht möglich ist.

Die Kündigung muss schriftlich gegenüber dem Landkreis Gießen und unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Jahres erfolgen. Im Falle einer Kündigung durch den Landkreis Gießen genügt die schriftliche Kündigung gegenüber einem der Vertragspartner unter Einhaltung der Frist von zwei Jahren zum Ende eines Jahres.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.

Kündigt einer der Vertragspartner, wird der Vertrag mit den verbleibenden Partnern weitergeführt. Etwaige Ausgleichsansprüche sind ausgeschlossen.

§ 13 Salvatorische Klausel, Schriftformerfordernis

- (1) Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen mit Ausnahme der Festlegung weiterer Standorte gem. § 1 Abs. 2 der Schriftform. Das Schriftformerfordernis gilt auch für die Aufhebung der vereinbarten Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Soweit eine der Bestimmungen dieses Vertrages, gleich aus welchem Grund, unwirksam sein sollte, gelten die übrigen Bestimmungen unverändert fort. Die Vertragspartner vereinbaren bereits jetzt, eine unwirksame Bestimmung durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem gewollten Zweck in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt.
- (3) Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt. Die beiden Originale verbleiben beim Landkreis Gießen. Dieser verpflichtet sich, jedem Vertragspartner eine beglaubigte Ablichtung kostenfrei zu überlassen.

Gießen, den <mark>01.01.2018</mark>	
Für den Landkreis Gießen	
Anita Schneider (Landrätin)	Dr. Christine Schmahl (Erste Kreisbeigeordnete)
Für die Stadt Allendorf (Lumda)	
Thomas Benz (Bürgermeisterin)	Ernst-Jürgen Bernbeck (Erster Stadtrat)
Für die Gemeinde Biebertal	
Thomas Bender (Bürgermeister)	Bruno Müller (Beigeordneter)

Für die Gemeinde Buseck	
Erhard Reinl (Bürgermeister)	Frank Müller (Beigeordneter)
Für die Gemeinde Fernwald	
Stefan Bechthold (Bürgermeister)	Karl-Rudolf Schön (Erster Beigeordneter)
Für die Stadt Grünberg	
 Frank Ide (Bürgermeister)	Thomas Kreuder (Erster Stadtrat)
Für die Gemeinde Heuchelheim	
Lars Burkhard Steinz (Bürgermeister)	Erich Sapper (Erster Beigeordneter)
Für die Stadt Hungen	
Rainer Wengorsch (Bürgermeister)	Werner Wirth (Erster Stadtrat)

Für die Gemeinde Langgöns	
Horst Röhrig (Bürgermeister)	Hans-Ottmar Müller (Erster Beigeordneter)
Für die Stadt Laubach	
Peter Klug (Bürgermeister)	Georg Teubner-Damster (Erster Stadtrat)
Für die Stadt Lich	
Bernd Klein (Bürgermeister)	Bernd Fischer (Erster Stadtrat)
Für die Stadt Linden	
Jörg König (Bürgermeister)	???? ???? (Erster Stadtrat)
Für die Stadt Lollar	
Dr. Bernd Wieczorek (Erster Stadtrat)	Willi-Ludwig Hofmann (Stadtrat)

Für die Stadt Pohlheim	
 Udo Schöffmann (Bürgermeister)	 Anja Sames-Postel (Erste Stadträtin)
Für die Gemeinde Rabenau	(Liste Stautiatiii)
Kurt Hillgärtner (Bürgermeister)	Andreas Hübl (Erster Beigeordneter)
Für die Gemeinde Reiskirchen	
Dietmar Kromm (Bürgermeister)	Dieter Schepp (Erster Beigeordneter)
Für die Stadt Staufenberg	
Peter Gefeller (Bürgermeister)	Dieter Preis (Stadtrat)
Für die Gemeinde Wettenberg	
 Thomas Brunner (Bürgermeister)	 Reinhard Bamberger (Erster Beigeordneter)